

1. Änderungssatzung zur H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – alle Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung - die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In der Überschrift zu § 1 wird das Komma und das Wort „Bekanntgaben“ gestrichen. Weiterhin wird § 1 Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1 a Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.
- (2) Ausschuss- und Stadtratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Artikel 3

In § 2 Abs. 1, Satz 1 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort Fachbereichsausschüsse „sowie einen BUGA-Ausschuss“ ergänzt. Darüber hinaus wird Satz 2 wie folgt formuliert: „Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird auf 14 festgesetzt.“

In Satz 5 wird hinter dem Wort Fachbereichsausschüsse „und des BUGA-Ausschusses“ ergänzt.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Artikel 4

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2a Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Beratung von Angelegenheiten mit grundlegender Bedeutung, insbesondere auch die Realisierung eines Heilwaldes“.

Artikel 6

In § 4 Abs. 1 wird der Satz „An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken mit einem Wert bis 30.000 €“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €“.

Artikel 7

In § 6 Abs. 1, Satz 2, wird nach dem Wort Stadtratssitzungen „ohne triftigen Grund“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „20,-- €“ durch die Zahl „30,-- €“ ersetzt.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100,-- € monatlich. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von insgesamt maximal der Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigungen für den Fraktionsvorsitz. Bei Fraktionen mit bis zu 4 Mitgliedern wird die Aufwandsentschädigung für einen Stellvertreter (25,-- €), bei Fraktionen mit mehr als 4 Mitgliedern für zwei Stellvertreter (je 25,-- €) gezahlt.

Artikel 8

In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „20,-- €“ durch die Zahl „30,-- €“ ersetzt.

Artikel 9

In § 8 Abs. 2, Satz 2 wird die Zahl „40,-- €“ durch die Zahl „60,--€“ und die Zahl „20,-- €“ durch die Zahl „30,-- €“ ersetzt.

Artikel 10

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Eine Aufwandsentschädigung beträgt derzeit für

den Wehrleiter einschließlich Zuschlag für die Stadtteilfeuerwehren	272,51 €
den ständigen Vertreter des Wehrleiters, sofern eine entsprechende Aufgabenübertragung stattgefunden hat	136,26 €
die Führer mit besonderen Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind (Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils	136,31 €
die Vertreter der Führer mit besonderen Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind (Stellv. Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils	68,16 €
die ehrenamtlichen Gerätewarte der Wachen Nord und Süd jeweils	136,31 €
die Atemschutzgerätewarte der Wachen Süd und Nord jeweils	68,19 €
die Feuerwehrangehörigen für die Alarm – und Einsatzplanung der Wachen Nord und Süd jeweils	68,19 €
die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Wachen Nord und Süd jeweils	68,19 €
der Jugendfeuerwehrwart	34,27 €

Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind gekoppelt an die jeweiligen Beträge nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und erfahren eine entsprechende prozentuale Veränderung, sobald eine Anpassung der Sätze nach dieser Verordnung erfolgt.

Artikel 11

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnstein, den

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister